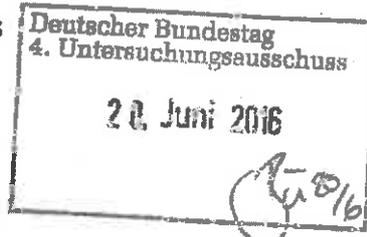




Peter-Jürgen Schneider Finanzminister

Niedersächsisches
Finanzministerium

Herrn Vorsitzenden
des 4. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
18. Wahlperiode
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
MAT A - 1/1 - 1/1

Hannover, 15. Juni 2016

Parlamentarische Untersuchung sogenannter Cum/Ex-Aktlengeschäfte

Ihr Schreiben vom 29.04.2016; GZ: PA 30-5451-01

Schreiben des Herrn Staatssekretärs im Niedersächsischen Finanzministerium, Frank Doods, vom 12.04.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben sowie die darin gemachten Ausführungen, mit denen Sie die von Ihnen getroffenen Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung - AO -) darstellen, danke ich Ihnen.

Dass sich der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) der Bedeutung des § 30 AO bewusst ist, steht für das Niedersächsische Finanzministerium außer Zweifel. Dies beweisen nicht zuletzt Ihre jüngsten Ausführungen. Ich muss Ihnen allerdings mitteilen, dass sich die Einschätzung meines Hauses zur Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen an den PUA, die § 30 AO unterliegen, trotz der von Ihnen beschriebenen Maßnahmen und Vorgehensweise nicht geändert hat - auch nicht dadurch, dass, soweit Akten des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) betroffen sind, Einvernehmen zwischen Ihnen und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Bezug auf Funktion, Aufgabe und Pflichten des Herrn Generalstaatsanwalt a.D. Kapischke besteht.

Der entscheidende Grund, warum seitens der niedersächsischen Finanzverwaltung über die benannten Vorgänge in meinem Hause hinaus keine Detailinformationen über etwaige Verfahren und diesbezügliche Aktenzeichen zu den im Beweisbeschluss NI-1 benannten Fragestellungen übermittelt werden, hatte Herr Staatssekretär Doods bereits in seinem Schreiben vom 12.04.2016 angeführt. Ergänzend erlaube ich mir nachfolgende Hinweise.

In dem Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Sonja Steffen, Richard Pitterle und Britta Habelmann vom 18.02.2016 (BT-Drs. 18/7601, Seite 5) wird zur Begründung der Änderungsmaßgabe des Antrags auf Drs. 18/6839 insbesondere darauf verwiesen, dass das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages - und damit des PUA - aufgrund des Bundesstaatsprinzips auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt ist. Das Verhalten der Länder beziehungsweise von einzelnen Landesorganen sei kein zulässiger Gegenstand einer Untersuchung des Bundestages; gleiches gelte hinsichtlich der Banken mit kommunaler oder Landesbeteiligung (vgl. unter 3.a)). Diese Auffassung teile ich.

Eine Offenbarungsbefugnis kommt daher nur nach den Regelungen des § 30 AO in Betracht. Eine solche vermag ich insbesondere nach § 30 Abs. 4 AO seitens der niedersächsischen Finanzverwaltung nach wie vor nicht zu erkennen, denn es liegt keine gesetzliche Befugnisnorm im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO vor. Allgemeine Regelungen, die eine Rechts- und Amtshilfe vorsehen, wie beispielsweise Artikel 44 Abs. 3 des Grundgesetzes, auf den sich auch Ihr Ersuchen stützt, stellen keine derartigen Befugnisnormen dar. Dass daneben die übrigen Tatbestände des § 30 Abs. 4 AO nicht erfüllt sind, und, bei allem Verständnis um Aufklärung im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Geschäften, insbesondere kein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vorliegt, erscheint mir zweifelfrei.

Insofern ist der sehr verantwortungsbewusste Umgang mit den Informationen innerhalb des PUA bzw. sind die bei Ihnen zur Wahrung des Steuergeheimnisses getroffenen Maßnahmen für Vorgänge, die aus dem BZSt oder dem BMF zugeliefert werden, zwar lobenswert und richtig. Soweit es sich jedoch um Informationen aus den Ländern handelt, sind solche Maßnahmen leider nicht ausschlaggebend, weil es bereits an der ländereitigen Offenbarungsbefugnis mangelt.

Die Verletzung des § 30 AO ist bekanntlich gemäß § 355 Strafgesetzbuch strafbewehrt. Sie werden verstehen, dass ich als oberster Dienstherr der niedersächsischen Finanzbeamtinnen und -beamten es im Hinblick auf die hier bestehenden Bedenken nicht zu verantworten vermag, meine Mitarbeiter/innen dem Risiko einer Strafverfolgung auf Antrag eines betroffenen Steuerbürgers auszusetzen.

Ich möchte daher nochmals die Anregung wiederholen, dass Sie sich die durch den Beweisbeschluss NI-1 erbetenen Informationen durch entsprechende Anforderung von Auskünften und Unterlagen beim BMF verschaffen. Sie liegen dort vor.

Der Niedersächsischen Staatskanzlei ist über die hiesige Rechtsauffassung informiert und hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jürgen Schlicht